22. Auszahlung der Zuwendungsmittel

[1]Auszahlungsanträge sind bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde anhand des Formblatts „Auszahlungsantrag“ (abrufbar unter http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/) einzureichen. [2]Die bewilligten Zuwendungen können zum Beginn der Gartenschau sowie mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 23 zu je 50 % abgerufen werden. [3]Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.